

Stiftung Weckelweiler Gemeinschaften **Gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts** **74592 Kirchberg**

Förderrichtlinie der Stiftung Weckelweiler Gemeinschaften *Voraussetzungen und Bestandteile von Unterstützungsanträgen*

Mai 2014

Vorbemerkung

In der Präambel der Satzung der Stiftung Weckelweiler Gemeinschaften wird als einer der Beweggründe zur Errichtung der Stiftung die Annahme formuliert, dass öffentliche Hilfen ein menschenwürdiges Leben mit Erfüllung kultureller Bedürfnisse nur unzureichend absichern können. Im § 2 der Stiftungsverfassung wird als Zweck der Stiftung festgehalten, die unmittelbare und mittelbare Hilfe für Menschen mit Behinderung, die in oder im Zusammenhang mit den Sozialtherapeutischen Gemeinschaften Weckelweiler und deren Rechtsnachfolger leben, lebten oder leben wollen und auf Hilfe anderer angewiesen sind. Insbesondere werden Leistungen an Betreute durch Unterstützung wegen eines durch öffentliche oder sonstige Leistungen nicht abgedeckten Bedarfs (sachlicher oder therapeutischer Art) erbracht. Abschließend wird a.a.O. formuliert, dass ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen nicht besteht.

Basierend auf den einschlägigen Bestimmungen der Satzung gibt sich der Vorstand diese Förderrichtlinie. Deren Inhalt gibt, wie auch bisher praktiziert, klare Hinweise zu den Beweggründen unseres Handelns, zum potentiellen Empfängerkreis unserer Leistungen, zum Primat der Nachrangigkeit unseres Agierens sowie zur Zuständigkeit und Letztverantwortlichkeit unserer Gremien bei der Entscheidung über einzelne Unterstützungsanträge.

Antragsteller

Der Kreis der potentiellen Antragsteller ist in der Satzung weit gefasst (siehe auch Vorbemerkung). In erster Linie sind es die sich in stationärer und ambulanter Betreuung der Einrichtung befindlichen Personen (Regelfall). Wie wir oben sehen, kann es sich aber auch durchaus um in der Einrichtung beschäftigte Externe handeln (Ausnahmefall). Weitere Konstellationen der persönlichen Verbundenheit zur Einrichtung und damit der Antragsberechtigung sind denkbar.

Zeitpunkt des Antrags

Für das Bewilligungsorgan der Stiftung ist es von größter Bedeutung, dass Anträge auf Unterstützungsleistung vor Beginn einer Maßnahme/Behandlung gestellt werden. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge bergen, ungeachtet der Bedeutung des Antragszweckes, ein hohes Ablehnungsrisiko.

Inhalt des Antrags

Für inhaltliche Ausführungen zur beantragten Unterstützungsleistung ist ausschließlich der von der Stiftung herausgegebene Vordruck zu verwenden. Wichtig sind der Name des Antragstellers und die Angabe seiner Teileinrichtung oder Gruppe (Status in WW). Es folgen Kurzangaben zu Zweck oder Maßnahme sowie die Antragshöhe. Die weiteren ausführlichen Erläuterungen schildern eine mögliche Gesamtfinanzierung, an der auch Dritte beteiligt sind, im Detail, ggfs. den vom Antragsteller zu erbringenden Eigenanteil und evtl. andere, für die Bewertung des Antrags wichtige Umstände. Wichtig sind Angaben zur Frage, inwieweit öffentliche Kostenträger oder gemeinnützige Institutionen mit welchen Leistungen involviert sind oder auch mit welcher Begründung außen vor blieben. Neben der Unterstützungsmöglichkeit durch Angehörige sind die Ansparmöglichkeiten des Antragstellers im Sinne eines angemessenen Eigenanteils (WfbM-Lohn, Taschengeld, Sparguthaben) zu würdigen.

Abschließend erfolgt die Unterschrift des zu Begünstigten sowie die von der/dem jeweiligen Betreuerin/Begleiter durch Unterschrift zu bestätigende Befürwortung des Antrags und evtl. besondere Gesichtspunkte.

Höhe des Antrags

Im Hinblick auf die begrenzten Mittel für Unterstützungsleistungen, insbesondere in Zeiten anhaltender Niedrigzinsphasen, liegen unsere finanziellen Möglichkeiten im Einzelfalle im zwei- und unteren bzw. mittleren dreistelligen Bereich (Regelfall). Betragsmäßig höhere Anträge stellen den Ausnahmefall dar und bedürfen im einzelnen der besonderen Begründung.

Ablauf des Antrags

Die Antragstellung kann vom Betreuten selbst und/oder dem Betreuer bzw. der Bezugsperson ausgehen.

Die Übermittlung des Antrags erfolgt durch eine zentrale Stelle/Person der Verwaltung. Diese bestätigt durch ihre Unterschrift, dass die vorerwähnten Kriterien, welche die Stiftung für die Antragstellung zugrunde legt, nach bestem Wissen und Gewissen eingehalten sind.

Entscheidung des Stiftungsvorstandes

Die formale und inhaltliche Korrektheit eines Antrags, insbesondere die Prüfung vorrangiger Fördermöglichkeiten, ist eine wesentliche Voraussetzung für das Genehmigungsverfahren, löst aber keinen Automatismus im Bewilligungsverfahren aus. Das Mittelreservoir der Stiftung für Unterstützungsleistungen hängt u.a. vom jeweiligen Zinsniveau am Kapitalmarkt, dem Ausmaß der Spendentätigkeit und dem Goodwill der Treuhandstifter ab.

Weckelweiler, den 30. Mai 2014

Stiftung Weckelweiler Gemeinschaften

Der Vorstand

Werner Fuchs (Vorsitzender des Vorstands)
Rainer Ostheim (Stellvertretender Vorsitzender)
Hermann Anschütz (Schatzmeister)
Dr. Henning Pfaffhausen

Anlage: Antragsvordruck

Die Stiftung Weckelweiler Gemeinschaften ist wegen Förderung bei Hilfen für Menschen mit Behinderungen durch Bescheinigung des Finanzamts Crailsheim vom 24.1.2012, StNr. 57075/04211, SG IX/92 als mildtätig anerkannt und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften. Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Jahre 2008 - 2010. Aufsicht im stiftungsrechtlichen Sinne ist das Regierungspräsidium Stuttgart (Tag der Erlangung der Rechtsfähigkeit der Stiftung: 05.12.2000).

**Das Konto Stiftung Weckelweiler Gemeinschaften lautet für alle Zustifter und Spender:
Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim, IBAN: DE56 6225 0030 0000 4106 83, SWIFT-BIC:
SOLADESISHA.**

Bei Zahlungen zugunsten von Treuhandstiftungen bitte gesondertes Konto erfragen.